

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 312-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.1190

Eingereicht am: 06.12.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Müller (Bowil, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 21.01.2016

RRB-Nr.: 688/2016 vom 08. Juni 2016
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Gesetzliche Grundlagen für einen Verwaltungskreiswechsel

Der Regierungsrat wird beauftragt, auf Gesetzes- und/oder Verordnungsstufe Grundlagen zu schaffen, damit Gemeinden den Verwaltungskreis wechseln können.

Begründung:

Seit der Einführung der Verwaltungsreform am 1. Januar 2010 vor sechs Jahren, hat sich die Situation für verschiedene Gemeinden im Kanton Bern doch sehr verändert.

Fusionen und engere Zusammenarbeitsformen mit Nachbargemeinden führen zu Situationen, die den Arbeitsalltag verkomplizieren und aufwändiger machen.

Es kann also für eine Gemeinde zielführender sein, den Verwaltungskreis zu wechseln, um mit einer Nachbargemeinde in einem angrenzenden Verwaltungskreis die Zusammenarbeit zu suchen.

Da in Artikel 53 der Bundesverfassung für die Gemeinden die Möglichkeit geschaffen wurde, den Kanton zu wechseln, es aber auf kantonaler Stufe infolge der Verwaltungsreform verpasst wurde, eine gesetzliche Grundlage für einen Verwaltungskreiswechsel zu schaffen, ist dieser Schritt mit der Schaffung von gesetzlichen Möglichkeiten längst überfällig.

Begründung der Dringlichkeit: Die SARZ-Umfrage soll 2016 unter den bernischen Gemeinden durchgeführt werden. Somit besteht zeitlicher Handlungsbedarf, um diese Möglichkeit für die Gemeinden zu schaffen.

Antwort des Regierungsrates

Die Zuteilung der Gemeinden zu einem Verwaltungskreis (VK) wurde im Rahmen der Verwaltungsreform per 1. Januar 2010 eingeführt und betrifft die Organisation der kantonalen dezentralen Verwaltung, d.h. hauptsächlich die Unterstellung der Gemeinden unter die Aufsicht eines Regierungsstatthalteramtes, die Festlegung des zuständigen Betreibungs-, Konkurs- und Grundbuchamtes, der Gerichtsbehörden, der Zivilstandsämter, der KESB, etc. Die Zuteilung der Gemeinden zu einem Verwaltungskreis erfolgte seinerzeit erst nach mehrfacher Konsultation der Gemeinden. Zusätzlich wurden in allen zuständigen Entscheidungsgremien darüber lange politische Diskussionen geführt. Dem Wunsch nach einem Wechsel des Verwaltungskreises einer Gemeinde kann deshalb politisch nicht ohne Not entsprochen werden. Zurzeit dürften wohl auch nur wenige Gemeinden mit ihrer Zuteilung in den Verwaltungskreis respektive zur Regionalkonferenz nicht einverstanden sein.

Die gesetzliche Grundlage, welche die Zugehörigkeit der Gemeinden zu den Verwaltungsregionen und VK festlegt, findet sich im Anhang 2 des Organisationsgesetzes (OrG)¹. Der Wechsel einer Gemeinde von einem VK in einen anderen bedeutet damit einen Wechsel der territorialen Organisation des Kantons Bern. Für solche Wechsel muss nach dem Gesagten jeweils der Anhang 2 des OrG geändert werden. Das würde eine Gesetzesänderung bedeuten, die entgegen den Ausführungen in der Motion bereits heute möglich ist. Solche Revisionen fallen aber obligatorischerweise in die Zuständigkeit des Grossen Rates. Ein VK-Wechsel hätte für die betreffende Gemeinde nämlich tiefgreifende Änderungen bei ihren Ansprechpartnern zur Folge. So würde für sie sicher ein neues Regierungsstatthalteramt, eine andere KESB und je nachdem auch ein anderes Grundbuch-, Betreibungs- und Konkursamt sowie ein neues Gericht zuständig. Die Regionalkonferenz kann wechseln, oder sie fällt weg.

Die Perimeter der Regionalkonferenzen wurden zwar auf die Grenzen der Verwaltungsregionen und VK abgestimmt. Aber mit der konkreten Organisation und Ausgestaltung der dezentralen Verwaltung in einem VK hat die Zugehörigkeit der Gemeinden zu einer Regionalkonferenz keinen direkten Zusammenhang. Die Regionalkonferenzen sind denn auch nicht im OrG definiert, sondern in der regierungsrätlichen Verordnung über die Regionalkonferenzen (RKV)². Der Wechsel einer Gemeinde in einen anderen VK kann daher mit dem Wechsel der Regionalkonferenz verbunden sein, muss aber nicht. Denn sollte beispielsweise die Gemeinde Linden in den VK Thun wechseln, befände sie sich nach der heutigen Situation in keiner Regionalkonferenz mehr, da eine solche für den Perimeter Thun-Oberland-West seinerzeit abgelehnt wurde. Linden gehörte dann bloss noch zu einer Planungsregion, was bezüglich regionaler Zusammenarbeit einen Rückschritt bedeutete.

Die Evaluation SARZ steht in keinem direkten Zusammenhang zur Definition der VK und zum Wechsel eines solche durch eine Gemeinde. Wie unter Ziff. 3 dargestellt, geht der VK-Wechsel für eine Gemeinde nicht Hand in Hand mit dem Wechsel der Regionalkonferenz. Die Regionalkonferenzen sind in der RKV definiert, die VK im OrG. Es besteht somit keine einheitliche Regelung. Der Wechsel eines VK und damit notwendigerweise die Revision des OrG hat nicht auto-

¹ Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01)

² Verordnung über die Regionalkonferenzen (RKV; BSG 170.211); s. Anhang 1

matisch auch eine Abänderung der RKV zur Folge. Die Evaluation SARZ bezieht sich somit bloss auf die Strukturen, welche die RKV festlegt, nicht jedoch auf die durch das OrG geschaffenen Einteilungen.

Für die Abänderung der VK und damit notwendigerweise des OrG ist der Grosse Rat zuständig. Das bedeutet, dass für jede Neuzuteilung einer Gemeinde zu einem VK eine normale, umfassende Gesetzesrevision durchzuführen ist. Eine solche kann für den vorliegenden Ausnahmefall nicht vereinfacht werden. Die gesetzlichen Vorgaben sind auch hier zu beachten (verwaltungsin-ternes Mitberichtsverfahren, verwaltungsexternes Vernehmlassungsverfahren, Beschluss des Regierungsrats, Beratung und Beschlussfassung Grosser Rat).

Wollte man das Verfahren für den VK-Wechsel vereinfachen, müsste man ins OrG eine Delegationsnorm aufnehmen und die VK-Zuteilung der Gemeinden in die Kompetenz des Regierungsrats legen. Damit wäre auch die territoriale Organisation des Kantons bloss noch auf Verordnungsstufe zu regeln, denn bloss auf dieser kann der Regierungsrat legiferieren. Die territoriale Organisation und damit eine politische Grundfrage dem dafür kompetenten Gesetzgebungsorgan (Grosser Rat) zu entziehen und an die Exekutive zu delegieren, erachtet der Regierungsrat allerdings als nicht angezeigt. Die grundlegenden Kompetenzen der im Rahmen der Gewaltenteilung sollen nicht wegen dieser Frage aufgeweicht werden. Daher kann der Wechsel des VK durch eine Gemeinde nicht anders vollzogen werden als auf Stufe Gesetz, genauer durch eine Revision des OrG.

Die Motion wird unter anderem damit begründet, dass die Verwaltungsreform Fusionen und engere Zusammenarbeitsformen mit Nachbargemeinden verkompliziert hätte und den Arbeitsalltag aufwändiger machen würde. Dem kann nicht gefolgt werden, denn der Kanton Bern war früher mit seinen Amtsbezirken kleinräumig organisiert. Es existierten weit mehr Grenzen, die ein Hindernis für die Zusammenarbeit darstellten.

Um die Zusammenarbeit mit einer Nachbargemeinde in einem benachbarten VK oder gar einer anderen Verwaltungsregion zu erleichtern, ist ein territorialer Wechsel nicht notwendig. Schon heute arbeiten Gemeinden VK- und regionenübergreifend z.B. in den Bereichen Feuerwehr, Schulen zusammen, wie dies die Artikel 5 ff. GG3 vorsehen.

Von den 352 bernischen Gemeinden wollen nach heutigem Kenntnisstand möglicherweise zwei den VK wechseln. Diese geringe Anzahl rechtfertigt es ganz grundsätzlich nicht, vom normalen politischen Prozess abzuweichen, der für Gesetzesrevision vorgesehen ist. Die Gemeinden können somit beim Regierungsrat ein Gesuch um Einleitung der Abänderung des OrG-Anhangs stellen.

Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat die Motion ab.

Verteiler

- Grosser Rat

³ Gemeindegesetz (GG; BSG 170.11)